

BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat I

hat in der Sitzung am 30. Juni 2005 über den Antrag von A (= Antragstellerin), Sicherheitswachebeamtin bei der Bundespolizeidirektion ... (BPD), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 65/2004, festzustellen, dass sie durch eine von B (= Belästiger) an sie und an fünf weitere Bedienstete verschickte E-Mail mit sexuellem Inhalt im Sinne des § 8 B-GIBG sexuell belästigt und somit diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Das Versenden der E-Mails mit sexuellem Inhalt durch B stellt eine sexuelle Belästigung gemäß § 8 B-GIBG von A dar.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2004 (eingelangt bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) am 14. Dezember 2004) übermittelte die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Inneres (BMI), Frau ..., nachstehenden Antrag von A an die Bundes-Gleichbehandlungskommission:

„..... Als ich am ... meinen Dienst antrat, fand ich die beigelegte E-Mail von B im meinem Postfach. Diese E-Mail wurde noch an fünf Kollegen versendet (siehe beigelegte Nachricht) und auch andere Kollegen und Kolleginnen haben davon erfahren. Der versendete Text handelt von einem Besuch des Oktoberfestes, welcher als „Orgie“ dargestellt wird. Seitens unserer ... wurde eine Fahrt zum Oktoberfest organisiert. Unter der Kollegenschaft entstand der Eindruck, dass es sich bei dem Text um eine Nacherzählung dieser Fahrt zum Oktoberfest handelt und sich die darin dargestellten Handlungen in etwas abgeschwächter Form tatsächlich ereignet haben. Der Text wurde jedoch bereits 5 Tage vor der Abfahrt zum Oktoberfest in

Umlauf gebracht. Es ist den meisten jedoch nicht bewusst, dass dieser Text bereits vor der Fahrt geschrieben wurde und in keiner Weise den Tatsachen entspricht.

Ich fühle mich diskriminiert, weil dieses Schreiben meine Würde beeinträchtigt hat, beleidigend wirkte und aus meiner Sicht anstößig ist. Im Laufe des Textes werde ich mehrmals sexueller Handlungen bezichtigt, was ich als äußerst herabwürdigend empfinde. Unter der Kollegenschaft entstand der Eindruck, dass sich die Fahrt zum Oktoberfest wirklich so oder zumindest in ähnlicher Weise zugetragen hat. Mein Ruf in der Kollegenschaft und auch bei Vorgesetzten ist dadurch massiv beeinträchtigt. Und es ist sehr unangenehm, wenn ich dauernd darauf angesprochen werde oder hinter meinem Rücken über die angeblichen Vorfälle gesprochen wird.“

Die inkriminierten Passagen dieser E-Mail sind:

„.... 15:00 Uhr Ankunft. Auf dem Weg ... zum Festplatz. Allerdings sieht A in ihrem Trachtenkleid wirklich nicht unattraktiv aus.

16:12 Habe es leider nicht geschafft, in der Nähe von A zu sitzen. Wir hätten uns prima über die steigende Kriminalität ... austauschen können.

18:06 Proste A zu, sie prostet zurück. Wenn das meine Freundin wüsste. Naja, ein kleiner Flirt hat noch niemandem geschadet.

19:09 M. neben mir haut ... ab. eine Person weniger zwischen mir und ... Frau A.

19:42 Herr S. und A sind plötzlich weg.

20:00 S. und A plötzlich wieder da. Wo san die bloss g'wesen? ...

20:19 Die negative Wirkung von Alkohol kann nicht mehr geleugnet werden. Vor allem, seitdem der E. in Unterhosen auf dem Tisch tanzt, was nur hoib so bizarr war, waun sei' Kollegin vom Koat net oben-ohne mitmachen würd'. Wusste gar nicht, dass es sooo große BH's gibt. A und S. plötzlich wieder weg.

20:40 A immer noch weg. S. wieder da. Rätselhaft. Auf dem Klo hab ich sie nicht gesehen. S. sieht verschwitzt aus. Mir is auch scho warm.

20:42 Nehme Zigarre nun doch an, schließlich kann ich die mir nun gegenüber sitzende Kollegin F. nicht alleine rauchen lassen. ...

21:10 A sowie R. und G. plötzlich wieder da. Unterhalt mich prima mit Frau F. Gebe den Mann von Welt, weise auf mein Buch hin und mach schlüpfrige Anspielungen, immerhin spüre ich ihren nackten Fuß an meinem Hosenfall. Als ich ihr unter dem Tisch meine Hand auf den Schenkel legen will – Hey, nur legen! Was ist daran schlimm? – Feuert sie mir eine! G'schamige Zickn.

21:20 Ihr Fuß steckt immer noch in meinem Hosenfall. Versteh' oaner die Weiba! Schau allen anwesenden Dirndl-Dirnen auf'n Mund, um a bisserl Oralsex zu visualisieren.

21:29 Wend mich der A zu. A bisserl was geht imma. Und sie liebt meine Sex-Witzerl, ja hot hoit an G'schmock. Ja so soin die Dirndl sei. Verrucht. Fühl mi a bissal benommen. Fuaß knet' wieda – jo wos is jetzt dees?

21:31 Ois klart si auf. Es war und ist da A ihr Fuaß. Dass sie Tippen kann, dees war ja quasi bekannt, aber a mit de Fiass hat'ses drauf! „Oh, la, la“ und „Luijah!“ sog i.

21:40 I lieg mit da A untam Tisch. Sie hat scho lang koa Unterwäsch mehr o.

21:44 A flüchtet kriechend unter einen anderen Tisch und bleibt bei dortiger Swinger Party liegen. ...

21:45 Endlich auf'n Knien, aber orientierungslos. Wem gehört der Rock vor meini Augn? Ey! Netter Schlüpfer, der mit der aufgedruckten Madonna vor'm goldenen Dreieck.

Dies war mein erster Tag auf der Wies'n.

Prost Herbert“

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte B mit Schreiben vom ... nachstehende Stellungnahme:

„Betreffend der angeführten Causa möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Möchte vorweg anführen, dass ich nie die Absicht hatte jemanden zu verletzen bzw. zu diskriminieren und habe mich unmittelbar danach bei den Beteiligten entschuldigt und diese Entschuldigungen wurden auch angenommen (siehe Niederschriften der BPD-...).

Mir war bekannt, dass ca. 40 Leute der ... einen Ausflug zum Oktoberfest unternehmen. Am Mittwoch vor Erscheinen des angeführten Mails wurde ich in den Räumlichkeiten des ... vom Reiseleiter ... angesprochen, ob ich an der Reise nicht teilnehmen will, Ich verneinte dies. Am Abend besprach ich diese Angelegenheit noch mit meiner Gattin ... und sagte ihr, dass mich das Oktoberfest nicht wirklich interessiere, da es sich größtenteils um ein „Trinkgelage“ handelt. Damit war diese Thematik für mich abgeschlossen, bis ich am besagten Freitag früh von meiner Gattin einen Anruf erhielt. Sie sagte lachend sinngemäß „sei froh, dass du nicht mitfährst ich habe soeben ein Mail erhalten, wie es dort zugeht.“ Sie sagte weiters, dass sie mir dieses Mail weiterleiten werde. Wenig später erhielt ich das Mail zugestellt, nahm davon Notiz und dachte mir dieses Mail an einige, die ich seit Jahren kenne weiterzuleiten. Ich änderte noch die Namen (diese waren mir als Teilnehmer an der Reise bekannt) primär verwendete ich Namen, die ich wie gesagt seit Jahren kenne und wo ich mir dachte „die ver-

stehen diese Art des Humors schon“. Ich änderte dieses Mail und versandte es ohne jegliche Absicht jemanden zu verletzen. Bei den beteiligten Kollegen und auch bei A war ich mir sicher, dass sie „diesen Spaß“ versteht.

Als ich Sonntag zwecks Ableistung von Überstunden ins Büro kam fand ich in meinem Posteingang eine Antwort von A vor, wo sie sich quasi mokierte. Ich antwortete, wenn sie es falsch verstanden hat, dann tut es mir furchtbar leid, ein persönliches Gespräch wird folgen. Am Montag zu Dienstbeginn herrschte bereits Aufruhr und Unruhe. Daraufhin nahm ich telefonisch mit A Kontakt auf, entschuldigte mich, diese Entschuldigung wurde auch angenommen. A gab dann auch in der Niederschrift der Dienstbehörde an, dass sie sich nicht sexuell belästigt gefühlt habe, wenngleich ihr der Inhalt nicht passte. ...

In weiterer Folge wurde ich in das ... zitiert. Dort wurde ich mit den Vorwürfen konfrontiert und ich nahm auch Stellung dazu. Am Nachmittag wurde ich in die Verkehrsabteilung versetzt.

Ich möchte nochmals anführen, dass ich die ganze Angelegenheit bedauere, und ich daraus schon genügend Konsequenzen zu tragen habe. Ich wurde in die Verkehrsabteilung versetzt, bekam eine Planstellenaberkennung und habe damit einen monatlichen Einkommensverlust von ca. Euro 50,-, und dies quasi lebenslänglich. Des weiteren erwartet mich ein Disziplinarverfahren (Verhandlung ist für den ... angesetzt), der nächst höhere Amtstitel, diesen hätte ich mit ... erreicht wurde mir nicht zuerkannt.

Abschließend möchte ich noch anführen, dass dieses Mail bis zu dem Zeitpunkt, als ich es erreichte, ausschließlich von Frauen gelesen und weitergeleitet wurde und ihren Ausgangspunkt im ... nahm. Daher war mir die Tragweite meines „Tuns“ nicht wirklich bewusst“

Mit Schreiben vom ... übermittelte die BPD ... eine Stellungnahme zu gegenständlicher Beschwerde. Darin ist ausgeführt, die mail sei A am ... im Zuge ihres Tagdienstes zur Kenntnis gelangt, und sie habe am gleichen Tag mit der Gleichbehandlungsbeauftragten ... Kontakt aufgenommen. Diese habe am ... den zuständigen Abteilungskommandanten sowie das Generalinspektorat der Sicherheitswache über die diskriminierende E-mail informiert. Nach ergänzender Abklärung des Sachverhaltes und nach niederschriftlicher Befragung von B sei dieser mit Wirksamkeit vom ... von seiner Verwendung am ... abberufen und der Verkehrsabteilung/Verkehrsunfallkommando zur vorläufigen Dienstzuteilung zugewiesen worden. Mit Wirksamkeit vom ... sei er der Verkehrsabteilung zur dauernden Verwendung zugewiesen worden, wobei er gemäß § 145b Abs. 5 BDG einer Ein-

stufung in eine niedrigere Funktionsgruppe zugestimmt habe. Mit Beschluss vom ... sei das Disziplinarverfahren gegen B eingeleitet und eine Verhandlung für den ... bei der Disziplinarkommission anberaumt worden.

Die BPD ... bemerkt abschließend, A habe keine Schadenersatzansprüche gemäß § 19 B-GIBG geltend gemacht.

In der Sitzung der B-GBK am ... sollten die Antragstellerin und B befragt werden. A konnte den Termin aus beruflichen Gründen nicht einhalten, B wegen Urlaubs. An der Sitzung nehmen die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Inneres, Frau ..., und als Vertreter der BPD ... teil. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe führt auf die Frage, wie die mail in Umlauf gekommen sei, aus, B habe sie an die Personen, die zum Oktoberfest fahren wollten, verschickt. Alle Empfänger und Empfängerinnen seien dem dienstlichen Umfeld zuzurechnen, auch sei die E-mail vom „Dienst-PC“ verschickt worden.

Auf die Frage nach dem Disziplinarverfahren führt der Vertreter der BPD ... aus, das Verfahren sei schon rechtskräftig abgeschlossen, B sei verurteilt worden (eine Kopie des Disziplinarerkenntnisses wird vorgelegt). Auf die Frage der Kommission, ob im Bereich der BPD ... öfter derartige „Scherzmails“ verschickt werden, antwortet der Vertreter des Dienstgebers, derartiges sei per Dienstanweisung ausdrücklich untersagt.

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe ergänzt, es gebe einen „E-Mail-Erlass“ des Ministeriums, der E-mails mit sexistischem und/oder pornographischem Inhalt grundsätzlich verbiete. Im gegenständlichen Fall habe die Behörde sofort reagiert, mit der qualifizierten Verwendungsänderung von B habe die Behörde signalisiert, dass derartiger „Humor“ nicht geduldet werde.

Die B-GBK hat erwogen:

§ 8 B-GIBG „Sexuelle Belästigung“ lautet:

„(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter des Dienstgebers selbst sexuell belästigt wird,

2. durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte eine angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte (das sind ua Kolleg/innen) sexuell belästigt wird.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder
2.

Geschütztes Rechtsgut dieser Bestimmung ist nicht nur die körperliche Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen sondern auch die psychische Verletzbarkeit. Das wesentliche Merkmal einer sexuellen Belästigung ist, dass das erwähnte Verhalten für die betroffene Person unerwünscht ist.

Der sexuelle Inhalt der E-Mail bedarf keiner Erörterung, ebensowenig die Frage, ob damit die Würde der Adressatin und Genannten verletzt ist. Die Übermittlung eines derartigen Textes ist im Allgemeinen, auch wenn der eigene Name nicht im Text vorkommt, weit von einem respektvollen Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen entfernt, die Zuteilung einer Rolle in einem derart geringschätzigen Text ist selbstverständlich eine schwerwiegende Verletzung der Würde.

Zur – subjektiven - Unerwünschtheit der Handlung ist festzuhalten, dass angesichts des vorliegenden Textes keinesfalls angenommen werden kann, dass „diese Art von Humor“ bzw dieser „Spaß“ (B in seiner Stellungnahme) verstanden wird (zumal schon nicht nachvollziehbar ist, worin der „Humor“ bzw „Spaß“ derartiger Ausführungen bestehen könnte). Unabhängig von der subjektiven Unerwünschtheit ist die Übermittlung von Nachrichten wie der gegenständlichen auch objektiv gesehen unangebracht und anstößig.

Eine einschüchternde, insbesondere aber eine demütigen Arbeitsumwelt für A ist jedenfalls dadurch entstanden, dass die Darstellung des Oktoberfestes nicht eindeutig als Fiktion erkennbar war, und sie deshalb um ihren Ruf bei Vorgesetzten und Kolleg/innen besorgt sein musste. (Im Übrigen ist die namentliche Nennung in einem derartigen Text, auch wenn der Sachverhalt eindeutig als Fiktion er-

kennbar ist, geeignet, die Arbeitsatmosphäre negativ zu beeinflussen, weil auch in diesem Fall Spekulationen über die genannte Person Vorschub geleistet wird und ein Imageverlust eintreten kann).

Die B-GBK kommt aus den genannten Gründen zu dem Ergebnis, dass die Versendung des gegenständlichen Textes eine sexuelle Belästigung von A durch B darstellt.

Zur gemäß § 8 Abs.1 Z 2 B-GIBG bestehenden Verpflichtung der Dienstgebervertreter/innen, im Falle einer sexuellen Belästigung angemessene Abhilfe zu schaffen, wird festgestellt, dass die Dienstbehörde mit ihren unverzüglichen Maßnahmen gegen B und mit der Erstattung der Disziplinaranzeige ihre Verpflichtung bestens erfüllt hat.

Wien, im September 2005